



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 49/2025**  
**vom 20. März 2025**  
**Geschäftsverzeichnissnr. 8210**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 61 § 1 Absatz 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 27. März 1991 « über den Rechtsstatus bestimmter Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichts », gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid Nr. 259.639 vom 25. April 2024, dessen Ausfertigung am 6. Mai 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 61 § 1 Absatz 2 des Dekrets vom 27. März 1991 über den Rechtsstatus bestimmter Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichts gegen die Artikel 10 und 24 § 4 der Verfassung, indem für das Auferlegen einer Disziplinarmaßnahme einem Lehrer des weltanschaulichen Unterrichts gegenüber die Zustimmung der zuständigen Instanz der betreffenden Religion oder der nichtkonfessionellen Sittenlehre erforderlich ist, während für die anderen Personalmitglieder die Zustimmung einer anderen Instanz nicht erforderlich ist und im vorerwähnten Artikel 61 § 1 Absatz 2 nicht zwischen Verstößen gegen die Amtspflichten, die einen direkten Zusammenhang mit dem weltanschaulichen Fach aufweisen, und denjenigen, die nicht einen solchen direkten Zusammenhang aufweisen, unterschieden wird? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext*

B.1.1. Artikel 61 § 1 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 27. März 1991 « über den Rechtsstatus bestimmter Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichts » (nachstehend: Rechtsstatusdekret) bestimmt:

« Si les membres du personnel manquent à leurs devoirs, ils peuvent encourir une des sanctions suivantes :

1° le blâme;

2° la retenue sur traitement;

3° la suspension par mesure disciplinaire;

4° la mise en disponibilité par mesure disciplinaire;

5° le retour à la désignation temporaire pour le membre du personnel qui est nommé définitivement dans une fonction de recrutement, la rétrogradation pour le membre du personnel qui est nommé définitivement dans une fonction de sélection ou de promotion ou le report limité de la nomination définitive du membre du personnel qui est désigné temporairement pour une durée ininterrompue. La rétrogradation n'est pas d'application aux membres du personnel des services d'encadrement pédagogique;

6° le licenciement. Selon la nature des motifs pour lesquels le licenciement est prononcé, le conseil d'administration peut décider que ce licenciement concerne un, plusieurs ou l'ensemble de ses établissements;

7° la révocation. Selon la nature des motifs pour lesquels il est procédé à la révocation, le conseil d'administration peut décider que la révocation porte sur un, plusieurs ou tous ses établissements.

S'il s'agit d'un enseignant de cours philosophiques, la peine disciplinaire ne peut être imposée que sur proposition ou avec l'accord de l'instance compétente de la religion concernée ou de la morale non confessionnelle ».

B.1.2. Die Amtspflichten der Personalmitglieder sind in den Artikeln 6 bis 11 des Rechtsstatusdekrets geregelt, die zusammen mit Artikel 12 zu Kapitel II (« Pflichten ») dieses Dekrets gehören.

Die Artikel 7 und 9 dieses Dekrets bestimmen:

« Art. 7. Les membres du personnel accomplissent, personnellement et avec exactitude, les tâches dont ils sont chargés, dans le respect des obligations imposées par ou en vertu de la loi ou du décret, ou par ordre de service. Les membres du personnel respectent à cet effet les principes internationaux et constitutionnels relatifs aux droits de l’homme et de l’enfant en particulier ».

« Art. 9. Dans l’exercice de leurs fonctions, les membres du personnel doivent respecter la neutralité et concrétiser le projet pédagogique de l’enseignement communautaire. En outre, ils ne peuvent user de leur autorité à des fins politiques ou commerciales. Les enseignants de cours philosophiques doivent collaborer à la réalisation du projet pédagogique de l’enseignement communautaire et du plan de travail scolaire ».

B.1.3. Artikel 12 des Rechtsstatusdekrets regelt die Folgen der Nichteinhaltung der Amtspflichten der Personalmitglieder und bestimmt:

« Sans préjudice de l’application des lois pénales, toute infraction aux dispositions du présent chapitre par un membre du personnel nommé à titre définitif ou par un membre du personnel temporairement désigné est, suivant le cas, sanctionnée par une des sanctions disciplinaires fixées à l’article 61 ».

B.1.4. Nach Artikel 62 § 1 des Rechtsstatusdekrets werden die Disziplinarstrafen vom Direktionsrat der Schulengruppe ausgesprochen, zu der die Unterrichtseinrichtung gehört, in der das betreffende Personalmitglied tätig ist. Diese Schulengruppe übt auch die Funktion des Organisationsträgers aus. Das betreffende Personalmitglied kann gegen die vom Direktionsrat ausgesprochene Disziplinarstrafe eine Verwaltungsbeschwerde bei der Beschwerdekammer des Gemeinschaftsunterrichts einlegen, die die Disziplinarstrafe bestätigen, für nichtig erklären oder eine mildere Disziplinarstrafe aussprechen kann (Artikel 71 des Rechtsstatusdekret).

### *Zur Hauptsache*

B.2.1. Befragt wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 61 § 1 Absatz 2 des Rechtsstatusdekrets mit den Artikeln 10 und 24 § 4 der Verfassung, indem diese Bestimmung die Auferlegung einer Disziplinarmaßnahme gegenüber einem Lehrer des weltanschaulichen Unterrichts in einer Einrichtung des Gemeinschaftsunterrichts von der Zustimmung der zuständigen Instanz der betreffenden Religion oder der nichtkonfessionellen Sittenlehre abhängig macht, während für die Auferlegung einer Disziplinarmaßnahme gegenüber den anderen Personalmitgliedern die Zustimmung einer anderen Instanz nicht erforderlich ist und während im Rahmen dieser Bestimmung nicht zwischen Verstößen gegen die Amtspflichten, die einen direkten Zusammenhang mit dem weltanschaulichen Fach aufweisen, und denjenigen, die nicht einen solchen direkten Zusammenhang aufweisen, unterschieden wird.

B.2.2. Unter Berücksichtigung des Sachverhalts der Rechtssache, die vor dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan anhängig ist, und der Weise, wie die Vorabentscheidungsfrage formuliert ist, wird der Gerichtshof ersucht, über den Behandlungsunterschied zu entscheiden, den die fragliche Bestimmung für eine Schulbehörde im Bereich des Verfahrens bei Disziplinarstrafen im Gemeinschaftsunterricht ins Leben ruft, und zwar in Abhängigkeit davon, ob diese Schulbehörde eine Disziplinarstrafe gegen einen Lehrer des weltanschaulichen Unterrichts oder gegen einen Lehrer eines anderen Fachs aussprechen möchte.

B.3.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Artikel 24 § 4 der Verfassung ist eine besondere Anwendung dieses Grundsatzes im Unterrichtswesen.

B.3.2. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es

wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Für die Untersuchung der Vorabentscheidungsfrage ist ebenso auf die Artikel 19, 21 und 24 §§ 1 und 3 der Verfassung hinzuweisen.

B.5.1. Artikel 19 der Verfassung garantiert die Freiheit der Kulte und diejenige ihrer öffentlichen Ausübung. Aufgrund von Artikel 21 Absatz 1 der Verfassung darf der Staat weder in die Ernennung oder Einsetzung der Diener eines Kultes eingreifen, noch ihnen verbieten, mit ihrer Obrigkeit zu korrespondieren und deren Akte zu veröffentlichen. Die in Artikel 21 Absatz 1 der Verfassung garantierte Freiheit der Kulte erkennt die gleiche organisatorische Autonomie der Glaubensgemeinschaften an. Es steht jeder Religion frei, ihre eigene Organisation aufzubauen, in die der Staat grundsätzlich nicht eingreifen darf.

B.5.2. Die organisatorische Autonomie der Glaubensgemeinschaften ist nicht absolut und kann Beschränkungen unterworfen werden.

Die Achtung der Autonomie der Glaubensgemeinschaften kann im Übrigen unterschiedlich sein entsprechend den Umständen und dem Zeitpunkt, aber auch entsprechend den besonderen Merkmalen der Angelegenheit, auf die sie sich bezieht.

Die Achtung der Autonomie der Glaubensgemeinschaften ist Bestandteil einer bestimmten staatlichen Rechtsordnung und folglich der Achtung der Grenzen des durch den Staat festgelegten Rechtsrahmens; es besteht nämlich « in der Praxis der europäischen Staaten eine große Vielfalt von Verfassungsmodellen zur Regelung der Beziehungen zwischen dem Staat und den Kulturen » (EuGHMR, Große Kammer, 9. Juli 2013, *Sindicatul « Păstorul cel Bun » gegen Rumänien*, ECLI:CE:ECHR:2013:0709JUD000233009, § 138; Große Kammer, 12. Juni 2014, *Fernández Martínez gegen Spanien*, ECLI:CE:ECHR:2014:0612JUD005603007, § 130). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erkennt im Übrigen den Staaten einen breiten Ermessensspielraum zu, « wenn der Staat ein Gleichgewicht zwischen den konkurrierenden privaten und öffentlichen Interessen oder zwischen verschiedenen Rechten, die durch die Konvention geschützt sind, wahren muss » (EuGHMR, 23. September 2010, *Obst gegen Deutschland*, ECLI:CE:ECHR:2010:0923JUD000042503, § 42).

B.6.1. Artikel 24 § 1 Absatz 1 der Verfassung gewährleistet die Unterrichtsfreiheit. Die Unterrichtsfreiheit impliziert grundsätzlich die Freiheit für den Organisationsträger, das pädagogische Projekt des Unterrichts festzulegen, das Personal zu wählen, das im Hinblick auf die Verwirklichung der eigenen Unterrichtszielsetzungen beschäftigt wird, sowie das Recht der Organisationsträger und Schulbehörden, das Disziplinarrecht anzuwenden.

B.6.2. Aufgrund von Artikel 24 § 1 Absatz 2 der Verfassung müssen die Gemeinschaften die Wahlfreiheit der Eltern gewährleisten.

B.6.3. Artikel 24 § 1 Absatz 3 der Verfassung verpflichtet die Gemeinschaften dazu, ein neutrales Unterrichtswesen zu organisieren. Die Neutralität beinhaltet unter anderem die Achtung der philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und der Schüler. Dazu sieht Artikel 24 § 1 Absatz 4 der Verfassung für die öffentlichen Behörden, die Schulen organisieren, die Verpflichtung vor, die Wahl zwischen dem Unterricht in einer der anerkannten Religionen und demjenigen in nichtkonfessioneller Sittenlehre anzubieten. Mit der in Artikel 24 § 1 Absatz 4 bestimmten Verpflichtung hat der Verfassungsgeber den Eltern und den Schülern ein Grundrecht gewährt, das für die Behörde, die Unterricht organisiert, die Verpflichtung beinhaltet, insbesondere Religionsunterricht zu organisieren. Wenn der Dekretgeber diesen Religionsunterricht organisiert, ist er in Anwendung von Artikel 21 Absatz 1 der Verfassung verpflichtet, die Autonomie der Glaubensgemeinschaften zu beachten.

B.6.4. Aufgrund von Artikel 24 § 3 der Verfassung hat jeder ein Recht auf Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und Grundrechte, ist der Zugang zum Unterricht unentgeltlich bis zum Ende der Schulpflicht und haben alle schulpflichtigen Schüler zu Lasten der Gemeinschaft ein Recht auf eine moralische oder religiöse Erziehung.

Das durch Artikel 24 § 3 der Verfassung garantierte « Recht auf Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und Grundrechte » hat für die zuständigen Behörden, unter anderem den Dekretgeber, und für die Organisationsträger des Unterrichts die positive Verpflichtung zur Folge, den Unterricht so zu organisieren, dass die Grundfreiheiten und Grundrechte jeder Person beachtet werden.

B.7. Die fragliche Bestimmung beinhaltet, dass der Direktionsrat einer Schulengruppe gegenüber einem Lehrer des weltanschaulichen Unterrichts, der in einer Einrichtung des

Gemeinschaftsunterrichts, die zu dieser Schulengruppe gehört, beschäftigt ist, nur mit Zustimmung der zuständigen Instanz des betreffenden Kultes oder der nichtkonfessionellen Sittenlehre eine Disziplinarstrafe aussprechen kann.

B.8. Das Erfordernis der Zustimmung der zuständigen Instanz des betreffenden Kultes oder der nichtkonfessionellen Sittenlehre zur Disziplinarstrafe ist Teil einer Gesamtheit von Bestimmungen des Rechtsstatusdekrets, die verschiedene Formen der Beteiligung der zuständigen Instanz des betreffenden Kultes oder der nichtkonfessionellen Sittenlehre im Rahmen der beruflichen Laufbahn der Lehrer des weltanschaulichen Unterrichts vorsehen. So können die Lehrer des weltanschaulichen Unterrichts nur auf Vorschlag der zuständigen Instanz der betreffenden Religion beziehungsweise der zuständigen Instanz der nichtkonfessionellen Sittenlehre eingestellt oder endgültig ernannt werden (Artikel 17 § 5 und Artikel 37 § 1 Absatz 2 des Rechtsstatusdekrets). Für die Zuweisung oder die Versetzung eines Lehrers des weltanschaulichen Unterrichts ist die Zustimmung der zuständigen Instanz der betreffenden Religion beziehungsweise der zuständigen Instanz der nichtkonfessionellen Sittenlehre erforderlich (Artikel 31 § 2 des Rechtsstatutdekrets). Die Amtsbeschreibung des Lehrers des weltanschaulichen Unterrichts bedarf bezüglich der inhaltlichen und technischen Aspekte des Faches auch der Zustimmung der zuständigen Instanz des betreffenden Kultes oder der nichtkonfessionellen Sittenlehre (Artikel 73<sup>ter</sup> § 8 des Rechtsstatusdekrets). Die zuständige Instanz des betreffenden Kultes oder der nichtkonfessionellen Sittenlehre muss bezüglich der inhaltlichen und technischen Aspekte des Faches einen Beitrag zur Bewertung der Lehrer des weltanschaulichen Unterrichts leisten (Artikel 73<sup>decies</sup> § 3 des Rechtsstatusdekrets). Die vorübergehend eingestellten und die endgültigen ernannten Lehrer des weltanschaulichen Unterrichts werden ohne Kündigung zu dem Zeitpunkt entlassen, zu dem die zuständige Instanz des betreffenden Kultes oder der nichtkonfessionellen Sittenlehre den Auftrag des Lehrers des weltanschaulichen Unterrichts beendet (Artikel 86 Nr. 9 des Rechtsstatusdekrets). Schließlich unterliegen die Lehrer des weltanschaulichen Unterrichts einer eigenen dekretalen Inspektionsregelung, die den anerkannten Religionen und der anerkannten Vereinigung der nichtkonfessionellen Gemeinschaft eine wichtige Rolle zuweist (Artikel 6 § 1 des Dekrets vom 1. Dezember 1993 « über die Inspektion und die Betreuung der weltanschaulichen Fächer »).

B.9.1. Die Beteiligung der zuständigen Instanz des betreffenden Kultes oder der nichtkonfessionellen Sittenlehre im Rahmen der beruflichen Laufbahn der Lehrer des weltanschaulichen Unterrichts beruht unter anderem auf Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom

29. Mai 1959 « zur Abänderung bestimmter Rechtsvorschriften im Unterrichtswesen » (dem sogenannten Schulpaktgesetz), der die Beteiligung des Vorstehers des Kultes bei der Ernennung eines Religionslehrers in einer Einrichtung des offiziellen Unterrichtswesens vorsah.

B.9.2. Während der Vorarbeiten zum Schulpaktgesetz wurde darauf hingewiesen, dass der vorerwähnte Artikel 9 « sich darauf [beschränkt], die bestehende Gesetzgebung den neuen Erfordernissen anzupassen, die sich aus dem [Schulpaktgesetz] ergeben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1958-1959, Nr. 199/1, S. 11); dieser Artikel 9 übernahm in Bezug auf die Ernennung eines Religionslehrers in einer Einrichtung des offiziellen Unterrichtswesens die frühere Regelung, die « ein doppeltes Einverständnis voraussetzt: dasjenige des Organisationsträgers und dasjenige der Oberhäupter oder der Vertreter der betreffenden Kulte » (ebenda, S. 12).

In Artikel 9 Absatz 1 des Schulpaktgesetzes wurde daher der Text von Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1955 « zur Festlegung von Regeln für die Organisation des Unterrichtswesens des Staates, der Provinzen und Gemeinden und für die staatliche Bezuschussung von Lehranstalten für Mittelschulunterricht, Normalschulunterricht und technischen Unterricht » (nachstehend: Gesetz vom 27. Juli 1955) übernommen, aus dem Artikel 8 Absatz 2 der koordinierten Gesetze vom 30. April 1957 über den Normalschulunterricht und Artikel 19 Absatz 2 der koordinierten Gesetze vom 30. April 1957 über den Mittelschulunterricht entstanden sind.

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 27. Juli 1955 wurde zu Artikel 7 Absatz 1 dargelegt:

« La nomination par le Ministre de l'Instruction publique, de professeurs de religion, sur proposition des chefs des cultes intéressés, est normale, étant donné que ces personnes font partie du corps enseignant et qu'il peut être amené à prendre des mesures disciplinaires à leur égard » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1954-1955, Nr. 217/22, S. 5).

Einem Mitglied, das die Frage stellte, « weshalb die Religionslehrer nicht mehr durch die kirchliche Behörde ernannt werden sollen wie früher », hat der Minister geantwortet:

« Le principe est que le Roi nomme les professeurs. C'est ce que prévoit le projet étant entendu que la nomination se fait sur proposition des autorités religieuses et de leur accord.

L'État et l'autorité auront chacun un pouvoir disciplinaire : l'un uniquement pour le respect des lois, l'autre comme employeur avec les droits qui en découlent » (ebenda, S. 28).

B.10.1. Indem vorgesehen ist, dass in den Unterrichtseinrichtungen der Flämischen Gemeinschaft gegenüber einem Lehrer des weltanschaulichen Unterrichts eine Disziplinarstrafe nur mit Zustimmung der zuständigen Instanz des betreffenden Religionsunterrichts oder des Unterrichts in nichtkonfessioneller Sittenlehre ausgesprochen werden kann, beruht die fragliche Bestimmung auf dem Bemühen, die Authentizität des Religions- und des nichtkonfessionellen Unterrichts zu gewährleisten, indem es der zuständigen Instanz des betreffenden Kultes und der nichtkonfessionellen Sittenlehre ermöglicht wird, sich nicht nur an der Einstellung und der Ernennung des Lehrers des weltanschaulichen Unterrichts, sondern auch an der disziplinarrechtlichen Verfolgung des betreffenden Lehrers zu beteiligen. Sie bezweckt somit, die Autonomie der Glaubensgemeinschaften bei der Festlegung des Inhalts des Religionsunterrichts zu gewährleisten.

Mit der fraglichen Bestimmung soll folglich die Achtung der organisatorischen Autonomie der Glaubensgemeinschaften sichergestellt werden, was ein Ziel ist, das sich, wie in B.5.1 erwähnt, aus Artikel 21 Absatz 1 der Verfassung ergibt.

B.10.2. Obwohl die Autonomie der Glaubensgemeinschaften den Dekretgeber dazu gebracht hat, im Rechtsstatusdekret den Grundsatz zu übernehmen, wonach die zuständige Instanz des Kultes und der nichtkonfessionellen Sittenlehre bei der Einstellung und der Beibehaltung der Funktion des Lehrers des weltanschaulichen Unterrichts in den Unterrichtseinrichtungen der Flämischen Gemeinschaft zu beteiligen ist, hat dies ihn gleichwohl nicht dazu gebracht, die Entscheidung zu revidieren, die bereits im Gesetz vom 27. Juli 1955 getroffen worden ist, nämlich diese Funktion nicht vollständig der Beurteilung durch die zuständige Instanz des Kultes und der nichtkonfessionellen Sittenlehre zu überlassen. Die Entscheidung zur Einstellung und Ernennung und die Entscheidung zur Auferlegung einer Disziplinarstrafe gegenüber einem solchen Lehrer wird demgemäß vom Direktionsrat der Schulengruppe getroffen, zu der die Unterrichtseinrichtung gehört, in der das betreffende Personalmitglied tätig ist. Wie sich aus den in B.9.2 erwähnten Vorarbeiten ergibt, hat der Lehrer des weltanschaulichen Unterrichts wegen seiner Ernennung durch den Direktionsrat der Schulengruppe ebenso das Statut eines Beamten inne. Er hat folglich ein hybrides Statut und unterfällt sowohl dem Anwendungsbereich des Kultes als auch dem des öffentlichen Dienstes.

B.11. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Lehrer des weltanschaulichen Unterrichts in den Unterrichtseinrichtungen der Flämischen Gemeinschaft einem anderen Statut unterliegen als die Lehrer anderer Fächer, die in den Unterrichtseinrichtungen der Flämischen Gemeinschaft tätig sind. Dieser Unterschied ergibt sich aus der gemeinsamen Beteiligung der Schulengruppe und der zuständigen Instanz des Kultes oder der nichtkonfessionellen Sittenlehre im Rahmen der Laufbahn des Lehrers des weltanschaulichen Unterrichts.

B.12. Der durch die fragliche Bestimmung im Rahmen des Disziplinarverfahrens eingeführte Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven und sachdienlichen Kriterium, nämlich dem Bereich, auf den sich der Unterricht des Lehrers, der Gegenstand der Disziplinarsanktion ist, bezieht, wobei dies ein Bereich ist, der es rechtfertigt, dass die zuständige Instanz des Kultes oder der nichtkonfessionellen Sittenlehre an der Disziplinarregelung bezüglich der Lehrer beteiligt wird, die sie zur Einstellung oder Ernennung vorgeschlagen hat.

Der Umstand, dass, wie in der Formulierung der Vorabentscheidungsfrage erwähnt wird, die fragliche Bestimmung nicht zwischen Verstößen gegen die Amtspflichten, die einen direkten Zusammenhang mit dem weltanschaulichen Fach aufweisen, und denjenigen, die nicht einen solchen direkten Zusammenhang aufweisen, unterscheidet, lässt das Vorstehende unberührt. Nicht die Art der verletzten Amtspflicht erklärt die Beteiligung der zuständigen Instanz des Kultes und der nichtkonfessionellen Sittenlehre, sondern der Umstand, dass die disziplinarrechtlich verfolgte Person mit einem weltanschaulichen Unterricht beauftragt ist; dieser Unterricht hängt, wie sich aus B.5.1 ergibt, eng mit der Ausübung dieser Weltanschauung zusammen.

B.13. Der Gerichtshof muss aber noch prüfen, ob die fragliche Bestimmung im Hinblick auf das verfolgte Ziel womöglich mit unverhältnismäßigen Folgen verbunden ist.

B.14. Wie in B.10.2 erwähnt, hat der Lehrer des weltanschaulichen Unterrichts ein hybrides Statut und unterfällt sowohl dem Anwendungsbereich des Kultes als auch dem des öffentlichen Dienstes. Mit der Einstellung oder Ernennung wird der Lehrer des weltanschaulichen Unterrichts ein vorübergehendes oder endgültig ernanntes Personalmitglied

unter der Autorität des Direktors der Schule, in der er beschäftigt ist. Die Befugnis zur Auferlegung von Disziplinarstrafen gegenüber dem Personal ist ein Vorrecht der Unterrichtseinrichtung. Das Rechtsstatusdekret weicht davon nicht ab, insofern Artikel 62 § 1 vorsieht, dass die Entscheidung zur Auferlegung einer Disziplinarstrafe durch den Direktionsrat der Schulengruppe getroffen werden muss, in der der betreffende Lehrer beschäftigt ist.

B.15.1. Wenn das Erfordernis der Zustimmung der zuständigen Instanz des Kultes oder der nichtkonfessionellen Sittenlehre so ausgelegt werden muss, dass es diesen Instanzen ein absolutes Vetorecht gegen eine vom Direktionsrat vorgeschlagene Disziplinarstrafe ohne irgendeine Kontrolle hinsichtlich der Gründe einräumt, die der Weigerung der Zustimmung zugrunde liegen, hat die fragliche Bestimmung Folgen, die über das hinausgehen, was die Achtung der Autonomie der Glaubensgemeinschaften bei der Inspektion der Religionsunterrichte erfordert, und die im Hinblick auf das verfolgte Ziel unverhältnismäßig sind.

B.15.2. Nach den in B.1.2 angeführten Artikeln 7 und 9 des Rechtsstatusdekrets gehört es unter anderem zu den Amtspflichten der Personalmitglieder der Unterrichtseinrichtungen, die Rechte der Person und des Kindes im Besonderen zu achten und das pädagogische Projekt der betreffenden Unterrichtseinrichtung zu gestalten beziehungsweise daran mitzuarbeiten. Nach dem in B.1.3 angeführten Artikel 12 dieses Dekrets hat die Nichteinhaltung dieser Amtspflichten durch die Personalmitglieder eine Bestrafung « mit einer der in Artikel 61 festgelegten Disziplinarstrafen » zur Folge.

B.15.3. Wie in B.6.4 erwähnt, führt das durch Artikel 24 § 3 der Verfassung gewährleistete « Recht auf Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und Grundrechte » für die zuständigen Behörden, unter anderem den Dekretgeber, und für die Organisationsträger des Unterrichts zur positiven Verpflichtung, den Unterricht so zu organisieren, dass die Grundfreiheiten und Grundrechte jeder Person beachtet werden. Diese positive Verpflichtung kann für die Organisationsträger des Unterrichts unter anderem zur Folge haben, dass bei Nichteinhaltung der Amtspflicht bezüglich der Achtung der Rechte der Person und des Kindes im Besonderen durch einen Lehrer die geeigneten disziplinarrechtlichen Maßnahmen getroffen werden.

B.15.4. Wie in B.6.1 erwähnt, beinhaltet die durch Artikel 24 § 1 Absatz 1 der Verfassung gewährleistete Freiheit des Unterrichtswesens unter anderem die Freiheit zugunsten des Organisationsträgers, das pädagogische Projekt des Unterrichts zu bestimmen. Diese Freiheit hat grundsätzlich auch die Befugnis zum Inhalt, die Mitarbeit der Lehrer am pädagogischen Projekt zu überwachen. Unter anderem aus diesem Grund geht aus der Freiheit des Unterrichtswesens ebenso die Befugnis der Organisationsträger und der Schulbehörden hervor, das Disziplinarrecht gegenüber den Personalmitgliedern der betreffenden Unterrichtseinrichtungen anzuwenden.

B.15.5. Wenn das Erfordernis der Zustimmung der zuständigen Instanz des Kultes oder der nichtkonfessionellen Sittenlehre so ausgelegt werden muss, dass es diesen Instanzen ein absolutes Vetorecht gegen eine vom Direktionsrat vorgeschlagene Disziplinarstrafe ohne irgendeine Kontrolle hinsichtlich der Gründe einräumt, die der Weigerung der Zustimmung zugrunde liegen, kann es den Direktionsrat demnach daran hindern, seiner sich aus Artikel 24 § 3 der Verfassung ergebenden positiven Verpflichtungen nachzukommen, und kann es folglich die durch Artikel 24 § 1 Absatz 1 der Verfassung gewährleistete Freiheit des Unterrichtswesens und die zugehörige Freiheit des Organisationsträgers beeinträchtigen, das pädagogische Projekt des Unterrichts zu bestimmen und in diesem Rahmen die Mitarbeit der Lehrer an diesem Projekt zu überwachen.

In dieser Auslegung ist die fragliche Bestimmung nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 24 § 4 der Verfassung.

B.16.1. Die fragliche Bestimmung kann jedoch auch anders ausgelegt werden.

In seinem Entscheid Nr. 45/2017 vom 27. April 2017 (ECLI:BE:GHCC:2017:ARR.045) hat der Gerichtshof nämlich geurteilt, dass die Autonomie der Glaubensgemeinschaften dem nicht entgegensteht, dass das Disziplinarorgan, in erster Instanz, und die Rechtsprechungsorgane, in zweiter Instanz, überprüfen, ob die Entscheidung, die die zuständige Instanz des Kultes im Rahmen ihrer Beteiligung am Disziplinarverfahren trifft, ordnungsgemäß begründet ist, gegebenenfalls willkürlich ist und womöglich in einer Absicht getroffen wurde, die nicht von der Ausübung der Autonomie der betreffenden Glaubensgemeinschaft gedeckt ist.

Mit dem vorerwähnten Entscheid musste der Gerichtshof über die Entfernung eines Religionsinspektors aus dem Dienst entscheiden, der durch die Französische Gemeinschaft auf Vorschlag des Vorstehers des Kultes, zu dem der Inspektor gehörte, im Grundschulunterricht und im Sekundarunterricht dieser Gemeinschaft ernannt worden war. Der Vorsteher des Kultes ersuchte die Französische Gemeinschaft um Entfernung des betreffenden Inspektors aus dem Dienst, weil er kein Vertrauen mehr zu ihm hatte. Der Gerichtshof entschied, dass die in jener Rechtssache fragliche Bestimmung, nämlich Artikel 9 Absatz 4 des Schulpaktgesetzes in der seinerzeit in der Französischen Gemeinschaft anwendbaren Fassung, in der Auslegung, dass sie die vorerwähnte Kontrolle hinsichtlich der Entscheidung der zuständigen Instanz des Kultes durch die Französische Gemeinschaft und gegebenenfalls durch den Staatsrat erlaubt, mit den Artikeln 10, 11 und 24 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar war.

B.16.2. Aus dem vorerwähnten Entscheid ergibt sich daher, dass die Entscheidung, die die zuständige Instanz des Kultes oder der nichtkonfessionellen Sittenlehre im Rahmen ihrer Beteiligung am Disziplinarverfahren trifft, einer Kontrolle durch das Disziplinarorgan und gegebenenfalls durch den zuständigen Richter zugänglich sein muss.

Wenn die zuständige Instanz des Kultes oder der nichtkonfessionellen Sittenlehre ihre Zustimmung zu einer vom Direktionsrat der betreffenden Schulengruppe vorgeschlagenen Disziplinarstrafe verweigert, verfügen der Direktionsrat und gegebenenfalls die Beschwerdekammer des Gemeinschaftsunterrichts sowie der Staatsrat dementsprechend über die Möglichkeit der Überprüfung, ob diese Entscheidung ordnungsgemäß begründet ist, gegebenenfalls willkürlich ist und womöglich in einer Absicht getroffen wurde, die nicht von der Ausübung der Autonomie der betreffenden Glaubensgemeinschaft gedeckt ist. Im Falle eines Verstoßes gegen eine der in B.1.2 erwähnten Amtspflichten müssen sie im Rahmen ihrer Kontrolle die Umstände der Angelegenheit gründlich prüfen und die fraglichen einander entgegengesetzten Interessen ausführlich gegeneinander abwägen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nicht jede Handlung oder Erklärung, die durch eine Religion oder Weltanschauung « beeinflusst oder begründet » ist, als deren « Kundgabe » im Sinne von Artikel 19 der Verfassung und Artikel 9 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention angesehen werden kann (EuGHMR, 12. Oktober 1978, *Arrowsmith gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:CE:ECHR:1978:1012REP000705075, § 71; 29. April 2002, *Pretty gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:CE:ECHR:2002:0429JUD000234602, § 82), und dass die

Freiheit der Kulte insbesondere nicht dazu benutzt werden kann, die Werte und die Grundsatz zu untergraben, die der Verfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention zugrunde liegen (vgl. Entscheid Nr. 203/2019 vom 19. Dezember 2019, ECLI:BE:GHCC:2019:ARR.203, B.48).

B.16.3. In der in B.16.2 erwähnten Auslegung ist die fragliche Bestimmung nicht mit unverhältnismäßigen Folgen verbunden und ist sie mit den Artikeln 10 und 24 § 4 der Verfassung vereinbar.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- In der Auslegung, dass für die Auferlegung einer Disziplinarmaßnahme gegenüber einem Lehrer des weltanschaulichen Unterrichts in einer Einrichtung des Gemeinschaftsunterrichts die Zustimmung der zuständigen Instanz der betreffenden Religion oder der nichtkonfessionellen Sittenlehre erforderlich ist, ohne dass der Direktionsrat der Schulengruppe und gegebenenfalls die Beschwerdekammer des Gemeinschaftsunterrichts und anschließend der Staatsrat die Entscheidung der zuständigen Instanz der betreffenden Religion oder der nichtkonfessionellen Sittenlehre überprüfen können, verstößt Artikel 61 § 1 Absatz 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 27. März 1991 « über den Rechtsstatus bestimmter Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichts » gegen die Artikel 10 und 24 § 4 der Verfassung.

- In der Auslegung, dass in einem solchen Fall der Direktionsrat der Schulengruppe und gegebenenfalls die Beschwerdekammer des Gemeinschaftsunterrichts und anschließend der Staatsrat die in B.16.2 erwähnte Kontrolle ausüben können, verstößt Artikel 61 § 1 Absatz 2 des vorerwähnten Dekrets vom 27. März 1991 nicht gegen die Artikel 10 und 24 § 4 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 20. März 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Luc Lavrysen